



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

29. März 2017

ANHÖRUNGSBERICHT

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung

Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (AT StGB)

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 wird einerseits die Ausschaffungsinitiative auf kantonaler Ebene umgesetzt, wobei diesbezüglich der Rechtsmittelweg in Bezug auf den Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung gesetzlich zu regeln ist.

Andererseits hat die Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 Auswirkungen auf das kantonale Recht. Ab 1. Januar 2018 wird der elektronisch überwachte Vollzug (sog. Electronic Monitoring) als Vollzugsform ermöglicht. Wie bei der Halbgefangenschaft soll auch im elektronisch überwachten Vollzug von der betroffenen Person eine Kostenbeteiligung verlangt werden können. Für die Festlegung des Kostenanteils durch den Regierungsrat ist eine gesetzliche Grundlage notwendig, die im EG StPO geschaffen werden soll.

Schliesslich wird § 14 Abs. 3 EG StPO aufgehoben und in einer neuen Bestimmung sprachlich neu gefasst. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach gegen Entscheide betreffend die Kosten des Vollzugs oder die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug direkt Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Bisher war dies lediglich mittels Verordnung geregelt. Des Weiteren soll auch die Aufhebung einer Massnahme (Art. 59–61, 63 und 64 Abs. 1 StGB) in diese Bestimmung aufgenommen werden.

Die Änderungen des EG StPO sollen am 1. Oktober 2018 in Kraft treten.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

1.1 Ausschaffungsinitiative

Am 28. November 2010 wurde die Volksinitiative "Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)" vom Volk angenommen. Zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer (Art. 121 Abs. 3–6 der Bundesverfassung [BV] vom 18. April 1999) hat das Bundesparlament am 20. März 2015 die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 und des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927 verabschiedet. Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen per 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt.

Das geänderte Bundesrecht sieht eine neue Form der gerichtlichen Landesverweisung vor. Demnach ordnet das Strafgericht im Strafverfahren eine strafrechtliche Landesverweisung an, wenn es eine ausländische Person wegen bestimmter Straftaten verurteilt. Es setzt die Dauer der Landesverweisung auf 5–15 Jahre fest (Art. 66a Abs. 1 StGB), im Wiederholungsfall bis 20 Jahre (Art. 66b Abs. 1 StGB). Festgelegt wurde auch eine sogenannte Härtefallklausel: Das Gericht soll auf eine Ausschaffung verzichten können, wenn diese für die Ausländerin oder den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde (Art. 66a Abs. 2 StGB). Zudem kann der Vollzug der obligatorischen Ausweisung bei Vorliegen bestimmter Gründe aufgeschoben werden (Art. 66d StGB).

Aufgrund der Möglichkeit des Aufschubs des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung müssen die kantonalen Zuständigkeiten geregelt werden. Der Regierungsrat hat aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit am 9. März 2016 die Übergangsverordnung zur Umsetzung von Art. 121 Absätze 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer vom 9. März 2016 (nachfolgend: Übergangsverordnung zur Ausschaffungsinitiative) erlassen und per 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt. Zudem hat er die notwendigen Änderungen an der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003 vorgenommen und ebenfalls auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt.

Da die Übergangsverordnung zur Ausschaffungsinitiative lediglich eine Geltungsdauer von zwei Jahren aufweist (§ 2 Abs. 1 der Übergangsverordnung zur Ausschaffungsinitiative), bedarf sie der Ablösung durch eine Grundlage in einem Gesetz. Diese Grundlage soll im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 geschaffen werden.

1.2 Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs

Der Allgemeine Teil des StGB (AT StGB) respektive das Sanktionenrecht des Bundes wurde einer Revision unterzogen. Diese Revision hat Auswirkungen auf das kantonale Recht. So sind etwa der Wechsel bei der gemeinnützigen Arbeit von der eigenständigen Sanktion zur Vollzugsform, der Wegfall des tageweisen Vollzugs im Erwachsenenstrafvollzug, die Änderung der Regelung der Halbgefangenschaft oder die Einführung des elektronisch überwachten Vollzugs (sog. Electronic Monitoring) vorgesehen. Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2015 die Änderungen der entsprechenden Bestimmungen im StGB beschlossen. Der Bundesrat hat die neuen Regelungen im StGB per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Infolge der Revision des AT StGB wird der elektronisch überwachte Vollzug (Electronic Monitoring) eingeführt (Art. 79b und Art. 380 Abs. 2 lit. c nStGB). Ab Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschriften am 1. Januar 2018 ist der Kanton Aargau verpflichtet, Electronic Monitoring als Vollzugsform respektive als Vollzugsstufe gegen Ende längerer Freiheitsstrafen vorzusehen (vgl. Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes [Änderungen des Sanktionenrechts] vom 4. April 2012 [BBI 2012 4721], S. 4740).

Gemäss § 46 Abs. 2 EG StPO kann der Regierungsrat durch Verordnung vom Bund zugelassene Vollzugsformen einführen und regeln. Diese Bestimmung entspricht § 241 Abs. 2 der vormaligen kantonalen Strafprozessordnung, welcher bewusst offen formuliert wurde, um die nötige Flexibilität bei der Einführung neuer Vollzugsformen, insbesondere auch in Bezug auf die vorgesehene Einführung des Electronic Monitoring, zu erhalten (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat [06.170] vom 30. August 2006 zur Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht, S. 30). Demnach besteht bereits eine ausreichende Grundlage auf Gesetzesstufe, um im Kanton Aargau konkretisierende Bestimmungen zum Electronic Monitoring auf Verordnungsebene zu erlassen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht in dieser Hinsicht nicht.

Handlungsbedarf besteht allerdings in Bezug auf die Festlegung der Kostenbeteiligung der betroffenen Person für den Vollzug in der Form der elektronischen Überwachung (Art. 380 Abs. 2 lit. c nStGB) durch den Regierungsrat, welche im Gegensatz zu den übrigen Vollzugsformen wie beispielsweise bei der Halbgefangenschaft oder beim Arbeitsexternat in § 51 Abs. 3 EG StPO noch über keine gesetzliche Grundlage verfügt. Diese Grundlage soll mit der vorliegenden Vorlage geschaffen werden.

1.3 Weiteres

Gemäss § 14 Abs. 3 EG StPO ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Vollzugsmassnahmen des zuständigen Departements der Regierungsrat zuständig. Ausgenommen sind Beschwerdeentscheide des Departements, die mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anzufechten sind. § 14 Abs. 3 EG StPO befasst sich somit mit der Thematik des Rechtsmittelwegs im Vollzugsbereich. Rechtsmittel gehören jedoch von der Systematik her eher in den hinteren Teil eines Gesetzes. So findet sich denn auch unter Ziffer 10 des EG StPO der Titel "Rechtsmittel". Ziffer 10 befasst sich allerdings mit den Rechtsmitteln in Bezug auf den Strafprozess. Absatz 3 soll daher im Sinne einer Bereinigung aufgehoben und in einem neuen Paragraphen unter einem neuen Titel "Rechtsmittel im Straf- und Massnahmenvollzug" im Kapitel "Vollstreckung" neu gefasst werden.

§ 102 Abs. 3 SMV regelt, dass Verfügungen und Entscheide betreffend Kosten des Vollzugs oder die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden können. Das bedeutet, dass das Verwaltungsgericht als erste und letzte kantonale

Rechtsmittelinstanz Beschwerden im Bereich Vollzugskosten und Entlassungen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug beurteilt. Da § 50 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ausdrücklich vorsieht, dass Entscheide der kantonalen Verwaltungsbehörden beim Regierungsrat anzufechten sind, handelt es sich bei § 102 Abs. 3 SMV um eine Verkürzung des Rechtsmittelwegs, welche einer Grundlage in einem formellen Gesetz bedarf. Die Regelung in einer Verordnung reicht dafür nicht aus. Die notwendige gesetzliche Grundlage soll im EG StPO geschaffen werden.

2. Umsetzung

2.1 Umsetzung der Ausschaffungsinitiative

Der im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative neu geschaffene Art. 66d StGB regelt den Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung. Das Bundesrecht überlässt es den Kantonen, welche Behörde für den Vollzug der Landesverweisung und den Aufschub derselben eingesetzt wird (vgl. den neuen Art. 74 Abs. 1 lit. g^{bis} des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG] vom 19. März 2010; vgl. auch Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes, Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer vom 26. Juni 2013, BBI 2013 5975, S. 6007, 6034 und 6054). Gemäss § 91a Abs. 1 SMV, welcher am 1. Oktober 2016 in Kraft trat, ist das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) für den Vollzug der Landesverweisungen (Art. 66a und 66a^{bis} StGB) und für den Entscheid über den Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung (Art. 66d StGB) zuständig. Diesbezüglich besteht kein weiterer Regelungsbedarf mehr.

Regelungsbedürftig ist jedoch der Rechtsmittelweg gegen Entscheide des MIKA über den Aufschub einer Landesverweisung. In § 1 Abs. 1 der Übergangsverordnung zur Ausschaffungsinitiative hat der Regierungsrat festgelegt, dass das Verwaltungsgericht die einzige kantonale Beschwerdeinstanz sein soll. Auf ein verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren, welches gemäss § 50 Abs. 1 lit. a VRPG üblicherweise vorgesehen ist, soll zugunsten eines möglichst raschen Vollzugs der Landesverweisung verzichtet werden.

Wie erwähnt, ist die Übergangsverordnung zur Ausschaffungsinitiative nur für die Dauer von zwei Jahren in Kraft und muss per 1. Oktober 2018 durch eine gesetzliche Regelung abgelöst werden. Der verkürzte Rechtsmittelweg, d.h. der direkte Zugang zum Verwaltungsgericht, soll dabei beibehalten werden.

Da der Rechtsmittelweg verkürzt werden soll, ist eine Grundlage in einem formellen Gesetz notwendig. Denn § 50 Abs. 1 lit. a VRPG sieht ausdrücklich vor, dass Entscheide der kantonalen Verwaltungsbehörden beim Regierungsrat anzufechten sind. Gemäss § 50 Abs. 2 VRPG kann der Regierungsrat zwar seine Entscheidkompetenz durch Verordnung delegieren. Soll jedoch der Rechtsmittelweg direkt an das Verwaltungsgericht führen, so handelt es sich dabei nicht um eine Delegation, sondern um einen Verzicht auf die Entscheidkompetenz des Regierungsrats. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage notwendig. Diese soll im EG StPO geschaffen werden.

Der Vollzug der rechtskräftigen Landesverweisung ist eine Vollstreckungshandlung, für welche keine Anfechtungsmöglichkeit besteht. Betreffend den Vollzug der Landesverweisung besteht daher kein Handlungsbedarf für den Rechtsmittelweg. Rechtsmittel können nur erhoben werden, wenn zusätzlich Zwangsmassnahmen zur Anwendung kommen (zum Beispiel Anordnung von ausländerrechtlicher Administrativhaft). Der Rechtsmittelweg in diesem Bereich ist im Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 geregelt.

2.2 Umsetzung der Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs

Gemäss § 51 Abs. 3 EG StPO hat die verurteilte Person einen vom Regierungsrat festzulegenden Kostenanteil pro Vollzugstag zu tragen, wenn ein Urteil tageweise, in Form der Halbgefängenschaft oder in einem Arbeits- bzw. Arbeits- und Wohnexternat vollzogen wird. Damit der Regierungsrat auch die Kostenbeteiligung der betroffenen Person für den Vollzug in der Form der elektronischen Überwachung (Art. 380 Abs. 2 lit. c nStGB) analog den anderen Vollzugsformen ebenfalls auf Verordnungsstufe regeln kann, wird § 51 Abs. 3 EG StPO entsprechend ergänzt.

Das geänderte Bundesrecht wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Eine Änderung von § 51 Abs. 3 EG StPO, die eine Kostenbeteiligung der betroffenen Personen im elektronisch überwachten Vollzug erlaubt, war aufgrund der zeitlichen Vorgaben auf diesen Zeitpunkt nicht mehr möglich, weshalb sie nun ins vorliegende Revisionsvorhaben einfließt. Dies führt dazu, dass von den betroffenen Personen erst ab 1. Oktober 2018 eine Kostenbeteiligung verlangt werden kann.

Die Änderung des AT StGB hat zudem zur Folge, dass die SMV revidiert werden muss. Der Regierungsrat hat den erforderlichen Anpassungen an der SMV bereits am 29. Juni 2016 im Grundsatz zugestimmt. Da auf interkantonaler Ebene Bestrebungen im Gang sind, gesamtschweizerisch anwendbare Richtlinien zu Electronic Monitoring zu erarbeiten, wird mit dem Inkraftsetzungsbeschluss der geänderten SMV-Bestimmungen bis Mitte 2017 zugewartet, um allfälligen neuen Erkenntnissen noch Rechnung tragen zu können. Der Antrag auf Inkraftsetzung der definitiv bereinigten Fassung des Verordnungsentwurfs erfolgt zu gegebener Zeit (voraussichtlich Mitte 2017). Fest steht, dass die revidierten Bestimmungen der SMV auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Sanktionenrechts, also auf den 1. Januar 2018, in Kraft zu setzen sein werden.

2.3 Weiteres

Es erscheint von der Gesetzessystematik her sinnvoll, den Inhalt von § 14 Abs. 3 EG StPO unter einem neuen Titel "Rechtsmittel im Straf- und Massnahmenvollzug" im Kapitel "Vollstreckung" in einer neuen Bestimmung mit der Überschrift "Beschwerderecht" unterzubringen. Absatz 3 wird aufgehoben und in sprachlich angepasster Form in § 55a Abs. 1 EG StPO geregelt. Satz 2 von § 14 Abs. 3 EG StPO wird dabei nicht in die Formulierung übernommen, da es sich bei Beschwerdeentscheiden des Departements um Entscheide handelt, welche vom Regierungsrat delegiert wurden. Dass der Regierungsrat seine Entscheidkompetenz delegieren kann, ergibt sich bereits aus § 50 Abs. 2 VRPG und bedarf keiner weiteren gesetzlichen Regelung. Eine Verkürzung des Rechtsmittelwegs findet in § 14 Abs. 3 Satz 2 EG StPO nicht statt; es geht dabei keine Instanz verloren. Deshalb kann auf diese Regelung verzichtet werden.

Des Weiteren wird in § 55a Abs. 2 EG StPO eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach gegen Entscheide betreffend die Kosten des Vollzugs oder die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden kann. Da praxisgemäss auch die Aufhebungen von Massnahmen direkt durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden, sind auch diese in die Bestimmung aufzunehmen. Zur Verdeutlichung, welche Massnahmen damit gemeint sind, wird im Gesetz auf die Art. 59–61, 63 und 64 Abs. 1 StGB verwiesen. Schliesslich wird die neue Bestimmung betreffend das Beschwerderecht gemäss § 55a EG StPO der Vollständigkeit halber ergänzt durch die bisher in § 47 Abs. 5 EG StPO enthaltene Rechtsmittelbestimmung betreffend Beschwerden gegen Entscheide über die Durchführung von Zwangsmassnahmen, wobei § 47 Abs. 5 EG StPO entsprechend aufgehoben wird. Ebenfalls ergänzt wird sie durch die bisher in § 46 Abs. 1 lit. d EG StPO geregelte 3-tägige Frist für Beschwerden gegen Disziplinenterschiede der Vollzugsanstalten und -einrichtungen, wobei der entsprechende Satz in § 46 Abs. 1 lit. d EG StPO gestrichen wird.

3. Verhältnis zur laufenden Revision des EG StPO

Derzeit läuft eine umfassende Revision des EG StPO. Diese wird getrennt von der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des AT StGB vorbereitet. Beide Vorlagen werden bis zur Anhörungsphase zeitlich gleichlaufend behandelt. Die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des AT StGB muss danach aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit jedoch rascher vorangetrieben werden.

Eine Anpassung des EG StPO erfolgt zudem infolge der EU-Datenschutzreform. Die entsprechenden Änderungen sollen am 1. August 2018 in Kraft treten und werden in einer separaten Vorlage behandelt. Da die separate Vorlage die neuen §§ 55b und 55c EG StPO enthält, wird aufgrund der Paragrafierung die Koordination mit der vorliegenden Revision sichergestellt.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 14 Allgemein

³ *Aufgehoben.*

§ 14 Abs. 3:

In den §§ 2–18 EG StPO sind die Zuständigkeiten diverser Behörden geregelt. § 14 Abs. 3 EG StPO befasst sich mit der Thematik des Rechtsmittelwegs im Vollzugsbereich. Rechtsmittel gehören jedoch von der Systematik her eher in den hinteren Teil eines Gesetzes. So findet sich denn auch unter Ziffer 10 des EG StPO der Titel "Rechtsmittel". Ziffer 10 befasst sich allerdings mit den Rechtsmitteln in Bezug auf den Strafprozess. Absatz 3 soll daher im Sinne einer Bereinigung aufgehoben und in einem neuen Paragraphen unter einem neuen Titel "Rechtsmittel im Straf- und Massnahmenvollzug" im Kapitel "Vollstreckung" neu gefasst werden. Der Titel unter Ziffer 10 soll davon begrifflich klarer abgegrenzt werden und neu "Rechtsmittel im Strafprozess" lauten.

§ 46 Verordnung über den Vollzug

¹ Im Übrigen regelt der Regierungsrat den Straf- und Massnahmenvollzug durch Verordnung. Er erlässt insbesondere Bestimmungen über die Führung der Anstalten und Einrichtungen sowie über die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, unter Beachtung der vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, sowie folgender Leitsätze:

- d) Schuldhafte Pflichtverletzungen der eingewiesenen Person werden mit Arrest bis zu 20 Tagen oder anderen durch Verordnung festgelegten Disziplinarstrafen oder Disziplinarmassnahmen geahndet. Die disziplinarische Bestrafung ist auf die Erreichung des Vollzugszwecks auszurichten. [...]

§ 46 Abs. 1 lit. d Satz 3:

Satz 3 dieser Bestimmung wird in den neu geschaffenen § 55a Abs. 4 EG StPO überführt (siehe nachfolgend).

§ 47 Medizinische Behandlungen

⁵ *Aufgehoben.*

§ 47 Abs. 5:

Diese Bestimmung wird in den neu geschaffenen § 55a Abs. 3 EG StPO überführt (siehe nachfolgend).

§ 51 Freiheitsstrafen

³ Wird ein Urteil tageweise [...] durch elektronische Überwachung in Form der Halbgefängenschaft oder in einem Arbeits- beziehungsweise Arbeits- und Wohnexternat vollzogen, hat die verurteilte Person einen vom Regierungsrat festzulegenden [...] Kostenanteil pro Vollzugstag zu tragen.

§ 51 Abs. 3:

Gemäss Art. 79b Abs. 1 nStGB kann die Vollzugsbehörde auf Gesuch der verurteilten Person hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten oder anstelle des Arbeitsexternates bzw. des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten unter bestimmten Voraussetzungen anordnen. In § 51 Abs. 3 EG StPO wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach die verurteilte Person, welcher der Vollzug in der Form der elektronischen Überwachung gewährt wird, einen Kostenanteil pro Vollzugstag zu tragen hat. Der Regierungsrat wird die Höhe dieses Kostenanteils per Verordnung festlegen. Geplant ist die Regelung eines pauschalen Kostenbeitrags in der Höhe von Fr. 20.– in § 99 Abs. 2 SMV. Das entspricht dem Ansatz, den die meisten der Kantone verwenden, die Electronic Monitoring als Pilotprojekt eingeführt haben. Aus der Bestimmung entfernt wird der Passus, wonach der Kostenanteil von der Vollzugsinstitution unabhängig sein soll. Diese Einschränkung auf Gesetzebene wird als nicht erforderlich erachtet. Die vom Regierungsrat bisher festgelegten pauschalen Kostenanteile bewegen sich denn auch im moderaten Bereich (vgl. § 99 Abs. 2 SMV).

§ 55a Beschwerderecht

¹ Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Vollzugsbehörden betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

² Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Kosten des Vollzugs, die Aufhebung einer Massnahme (Art. 59–61, 63 und 64 Abs. 1 StGB), die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug oder den Aufschub der Landesverweisung ist das Verwaltungsgericht zuständig.

³ Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen gemäss § 47 kann innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Verwaltungsgericht diese verfügt. Es gelten keine Gerichtsferien.

⁴ Die Frist für Beschwerden gegen Disziplarentscheide der Vollzugsanstalten und -einrichtungen beträgt drei Tage.

§ 55a:

In einem neuen § 55a EG StPO soll klarer dargestellt werden, was in Bezug auf das Beschwerderecht im Straf- und Massnahmenvollzug gilt. Er soll unter einem neuen Titel 12.4 "Rechtsmittel im Straf- und Massnahmenvollzug" im Abschnitt 12 "Vollstreckung" eingefügt werden.

§ 55a Abs. 1:

Absatz 1 regelt inhaltlich nichts Neues. Er entspricht an sich dem geltenden § 14 Abs. 3 Satz 1 EG StPO. Dieser besagt, dass für die Beurteilung von Beschwerden gegen Vollzugsmassnahmen des zuständigen Departements der Regierungsrat zuständig ist. Gemäss § 50 Abs. 1 lit. a VRPG beurteilt der Regierungsrat Beschwerden gegen Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden. Mit dem Verweis auf die Bestimmungen des VRPG wird klargestellt, dass dieser grundsätzliche Rechtsmittelweg, wonach Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden kann, weiterhin gelten soll. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat seine Kompetenz zur Beurteilung von Beschwerden in diesem Bereich an das Departement Volkswirtschaft und Inneres delegiert hat (vgl. § 10 Abs. 1 lit. g der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013).

§ 55a Abs. 2:

Absatz 2 enthält einerseits eine Verkürzung des Rechtsmittelwegs in Bezug auf Entscheide betreffend die Kosten des Vollzugs und die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug. Es handelt sich dabei um eine Ausnahme vom üblichen Rechtsmittelweg nach Absatz 1, welche einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Bisher war diese Regelung lediglich auf Verordnungsstufe normiert

(vgl. § 102 Abs. 3 SMV). Insbesondere in Bezug auf die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug ist sicherzustellen, dass Haftentlassungsgesuche einer raschen gerichtlichen Prüfung zugeführt werden, was mit einer Zwischenschaltung eines regierungsrätlichen Entscheids verunmöglicht würde (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10. Mai 2016, Derungs c. Suisse). Zudem wird gesetzlich normiert, dass auch für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Aufhebung einer Massnahme direkt das Verwaltungsgericht zuständig ist, weil dies der geltenden Praxis entspricht. Welche Massnahmen gemeint sind, wird im Gesetz normiert. Es handelt sich dabei um die stationären therapeutischen Massnahmen (Art. 59–61 StGB), die ambulante Behandlung (Art. 63 StGB) sowie die ordentliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 StGB). Die Nennung im Gesetz dient der Klarheit. Andererseits soll die bisher in § 1 der Übergangsverordnung zur Ausschaffungsinitiative vorgesehene Regelung übernommen werden. Damit wird gesetzlich normiert, dass das Verwaltungsgericht für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide betreffend den Aufschub der Landesverweisung zuständig ist. Es handelt sich auch hierbei um eine Verkürzung des Rechtsmittelwegs und damit um eine Ausnahme vom üblichen Rechtsmittelweg nach Absatz 1.

Nicht um eine Verkürzung des Rechtsmittelwegs handelt es sich – wie erwähnt – bei der Bestimmung in § 14 Abs. 3 Satz 2 EG StPO (vgl. oben Ziffer 2.3). Auf diese Bestimmung kann künftig verzichtet werden, weshalb sie nicht in die neue Regelung übernommen wird.

§ 55a Abs. 3:

Gemäss § 47 Abs. 5 EG StPO kann der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Es handelt sich dabei um eine Regelung des Rechtsmittelwegs im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs. Der Vollständigkeit halber wird sie daher in den neu geschaffenen § 55a EG StPO überführt. § 47 Abs. 5 EG StPO kann entsprechend aufgehoben werden.

§ 55a Abs. 4:

Gemäss § 46 Abs. 1 lit. d Satz 3 EG StPO beträgt die Frist für Beschwerden gegen Disziplinentheide der Vollzugsanstalten und -einrichtungen drei Tage. Es handelt sich dabei ebenfalls um eine Regelung zum Beschwerderecht im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs. Der Vollständigkeit halber wird sie daher in den neu geschaffenen § 55a EG StPO überführt. § 46 Abs. 1 lit. d Satz 3 EG StPO kann entsprechend aufgehoben werden.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

In Bezug auf die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative werden zurzeit seitens des Departements Volkswirtschaft und Inneres für die Staatsanwaltschaft und das Migrationsamt keine zusätzlichen Ressourcen beantragt. Bei den Gerichten Kanton Aargau werden für die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer ab 1. Juli 2017 2,0 ordentliche Stellen geschaffen. Diese sind zusammen mit dem entsprechenden finanziellen Mehraufwand im AFP 2017–2020 berücksichtigt.

Die Kosten für den Sach- und Personalaufwand für die Einführung des Electronic Monitoring sind ebenfalls im AFP 2017–2020 eingestellt. Zudem ist vorgesehen, dass die betroffenen Personen pro Vollzugstag einen pauschalen Kostenbeitrag in der Höhe von Fr. 20.– leisten. Die Höhe dieses Beitrags wird der Regierungsrat in der SMV festlegen. Damit werden jährliche Einnahmen aus dem Vollzug von Electronic Monitoring in der Höhe von Fr. 80'000.– (ca. 4'000 Vollzugstage à Fr. 20.–) erwartet. Allerdings ist auch festzustellen, dass die entsprechenden Einnahmen aus der Halbgefängenschaft in der Höhe von Fr. 96'900.– (ca. 3'230 Vollzugstage à Fr. 30.–) wegfallen werden, weil damit zu rechnen ist, dass Electronic Monitoring die Vollzugsform der Halbgefängenschaft weitge-

hend ablösen wird.

5.2 Weitere Auswirkungen

Aufgrund der kantonalen Bestimmungen ist mit keinen Auswirkungen auf die Gemeinden, die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt sowie auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen zu rechnen.

6. Weiteres Vorgehen

Der Zeitplan sowohl für die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative als auch für die Umsetzung der Änderung des AT StGB ist sehr eng. Einerseits läuft die Übergangsverordnung zur Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2018 aus und bedarf der Ablösung durch eine gesetzliche Regelung. Andererseits treten die Bestimmungen zum Electronic Monitoring per 1. Januar 2018 in Kraft und die Regelung zur Kostenbeteiligung der verurteilten Person soll möglichst zeitnah nachgeschoben werden, um die Ertragsausfälle möglichst gering zu halten.

Es ist deshalb unerlässlich, dass die Anhörungsfrist ausnahmsweise nur auf zwei statt drei Monate festgelegt wird. Damit sollte das Inkrafttreten auf den 1. Oktober 2018 gewährleistet sein, da die Gesetzesänderungen kaum umstritten sein dürften. Sollte es wider Erwarten im Gesetzgebungsprozess zu Verzögerungen kommen, müssten zur Einhaltung des Termins des Inkrafttretens vom 1. Oktober 2018 eine Verkürzung der Frist zwischen der 1. und der 2. Beratung des Grossen Rats (vgl. § 33 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) und/oder eine vorzeitige Inkraftsetzung (vgl. § 37 GVG) beantragt werden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den erwarteten ordentlichen Ablauf des Gesetzgebungsprozesses:

Anhörung	Anfang April – Mitte Juni 2017
Verabschiedung Botschaft für 1. Beratung durch Regierungsrat	August 2017
1. Beratung im Grossen Rat	3./4. Quartal 2017
Verabschiedung Botschaft für 2. Beratung durch Regierungsrat	Dezember 2017
2. Beratung und Redaktionslesung im Grossen Rat	1. Quartal 2018
Referendumsfrist	2. Quartal 2018
Inkrafttreten	1. Oktober 2018

7. Geplanter Antrag an den Grossen Rat

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Beilage

- Synopse der Änderung mit Bemerkungsspalte